Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 914
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2020)

zum Thema:
Weiblich, männlich, keins von beiden

und **Antwort** vom 13. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22914
vom 03. März 2020
über Weiblich, männlich, keins von beiden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Voraussetzungen können sich Bürger in Standesämtern mit dem Geschlechtseintrag „divers“ erfassen lassen? Ist es ausreichend, sich als „divers“ zu fühlen oder muss dieser Eintrag anders begründet sein?

Zu 1.:
Die Voraussetzungen für eine entsprechende Änderung des Geschlechtseintrages sind in § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) des Bundes geregelt. Aus § 45b Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 ergibt sich, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegen muss, die durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen ist.

2. Gibt es die Möglichkeit, statt eines Geschlechtseintrags weiblich, männlich oder „divers“ auch keine dieser Varianten eintragen zu lassen und dementsprechend dieses Feld in Personaldokumenten offen zu lassen?

Zu 2.:
Gemäß § 45b Abs. 1 Satz 1 PStG kann bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen (siehe dazu die Antwort zu 1.) die Angabe einer Person „zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden“. Durch die Möglichkeit der Streichung existiert mithin auch die Möglichkeit, keine der in Frage 2 genannten Varianten (weiblich, männlich, divers) eintragen zu lassen, sondern das entsprechende Feld im Personenstandseintrag durch Streichung „leer zu stellen“. In Bezug auf neu geborene Kinder folgt die Möglichkeit, ohne eine Angabe zum Geschlecht zu beurkunden, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, direkt aus § 22 Abs. 3 PStG.

Im Reisepass ist das Datenfeld „Geschlecht“ immer auszufüllen (F = female (weiblich), M = male (männlich) oder X = intersexuell (divers oder ohne Angabe). Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. Ist dort unter Geschlecht „divers“ oder „ohne Angabe“ gespeichert, ist in das entsprechende Datenfeld im Reisepass ein X einzutragen (§ 4 PassG i. V. m. Nr. 4.1.6 PassVwV). In den Personalausweis wird das Geschlecht nicht eingetragen.

3. Sind dem Senat Schwierigkeiten für Reisende bekannt, die einen Reisepass mit dem Geschlechtseintrag „divers“ besitzen oder keinen Geschlechtseintrag im Reisepass dokumentiert haben?

Zu 3.:
Dem Senat sind keine Schwierigkeiten bekannt.

4. Existiert für die Berliner Standesämter mittlerweile eine Durchführungsverordnung zum Thema Geschlechts-eintrag „divers“? Wenn ja, bitte den entsprechenden Link zur DVO angeben.

Zu 4.:
Es existiert keine Durchführungsverordnung für die Berliner Standesämter und es bedarf einer solchen auch nicht, da sich die Voraussetzungen für die Eintragung des Geschlechtseintrages „divers“ direkt aus dem Personenstandsrecht des Bundes ergeben. Darüber hinaus fehlt es für eine solche Landesverordnung auch an einer entsprechenden Verordnungsermächtigung (vgl. dazu § 74 Abs. 1 PStG).

5. Wie viele Berliner haben nach aktuellem Stand laut Melderegister den Geschlechtseintrag weiblich, männlich oder „divers“?

Zu 5.:
Im Melderegister sind aktuell (Stand: 11. März 2020) 1.903.818 weibliche, 1.865.485 männliche und 43 Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ gespeichert. Zudem ist das Geschlechtsmerkmal „ohne Angabe“ für 48 Personen gespeichert.

6. Wie viele Berliner wurden als Neugeborene mit dem Geschlechtseintrag „divers“ registriert?

Zu 6.:
Seit dem Bestehen dieser Möglichkeit wurde lediglich ein in Berlin neugeborenes Kind mit dem Geschlechtseintrag „divers“ registriert; alle anderen Eintragungen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ waren nachträglich Änderungen bereits bestehender Einträge (sogenannte Fortführungen nach § 45b PStG).

7. Wie bewertet der Senat die Gefahr einer möglichen späteren Diskriminierung, wenn Eltern ihr neugeborenes Kind als „divers“ eintragen lassen? Werden die Eltern beraten, einen derartigen Eintrag besser bis zur Mündigkeit der Kinder zu unterlassen? Wie ist die gesetzliche Regelung?

Zu 7.:
Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Eintrag „divers“ für sich genommen lediglich der Aussagewert zukommt, dass das neugeborene Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden konnte. Die Eintragung als „divers“ beinhaltet für sich genommen daher die Beschreibung einer Tatsache, aber keine Diskriminierung. Auch ein absichtlicher Missbrauch der Regelung des § 22 Abs. 3 PStG durch die Eltern eines neugeborenen Kindes, welches eindeutig dem Geschlecht männlich oder weiblich zugeordnet werden kann, ist durch die Verpflichtung von Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird (vgl. § 20 PStG), zur Anzeige von Geburten – und damit zur Angabe eines Geschlechts – praktisch ausgeschlossen. Berücksichtigt

man schließlich noch die sich aus der Antwort zu Frage 6 ergebende Fallzahl, ist hier eine Gefahr für eine mögliche spätere Diskriminierung nicht ansatzweise ersichtlich und daher eine Beratung der Eltern nicht erforderlich. Die Eintragung eines neugeborenen Kindes als „divers“ ist in § 22 Abs. 3 PStG abschließend geregelt.

8. Wie viele Berliner haben den Geschlechtseintrag „divers“ wieder auf weiblich oder männlich ändern lassen? Welche Gründe dafür sind dem Senat bekannt?

Zu 8.:
Diese Zahl wird statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 13. März 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport